

Thema: Heiraten, aber wie?

berner beratungsstelle für sans-papiers das bulletin



Und dennoch...

Es versteht sich von selber, dass ein Staatswesen Regeln darüber aufzustellen hat, wer auf seinem Gebiet leben und arbeiten darf und somit zur privilegierten Kategorie der "avec-papiers" gehört. Ich bin nicht so naiv zu glauben, dass die Probleme der Welt damit gelöst werden könnten, dass alle Bedürftigen bei uns Unterschlupf finden und ich bin dezidiert der Ansicht, dass wer sich irgendwo auf der Welt aufhält, sich an die Regeln seines Aufenthaltsortes zu halten hat.

Und dennoch: Ein Mensch lässt sich nie auf seine Papiere reduzieren. Madame Bâ, die Erzählerin aus Erik Orsennas gleichnamigem Roman, lässt uns dies eindrücklich erfahren. Eigentlich sollte sie einzig einen Visumsantrag für die Einreise nach Frankreich ausfüllen. Sie vermag die gestellten Fragen jedoch nicht im bürokratischen Sinn zu verstehen und breitet vor uns das vielfältige, farbige Bild ihres Lebens aus. Ohne Erfolg: sie erhält kein Visum und wir müssen vermuten, dass ihr auf der gefährlichen Reise, die sie zur Rettung ihres in Frankreich gestrandeten Enkels unternimmt, in Nordafrika ein Unglück zustoßst. Sie teilt damit das Schicksal vieler Menschen, die irgendwo auf der Welt aus Gründen unterwegs sind, die nicht mit denjenigen verglichen werden können, die uns jeweils zu einer Reise bewegen.

Manchmal, wenn ich auf dem Flugplatz eines unruhigen Landes den Zoll passiere im Wissen darum, dass ich nunmehr bald im Flugzeug sitzen und in meine sichere Welt werde heimkehren können, fühle ich mich unverschämt privilegiert und stelle mir vor, wie es wäre, jetzt die nötigen Papiere zur Ausreise nicht zu haben. Diese Augenblicke – so hoffe ich – bewahren mich vor der saten Selbstzufriedenheit der "Papierbesitzer". *Christine Beerli*



Ein Paar erzählt

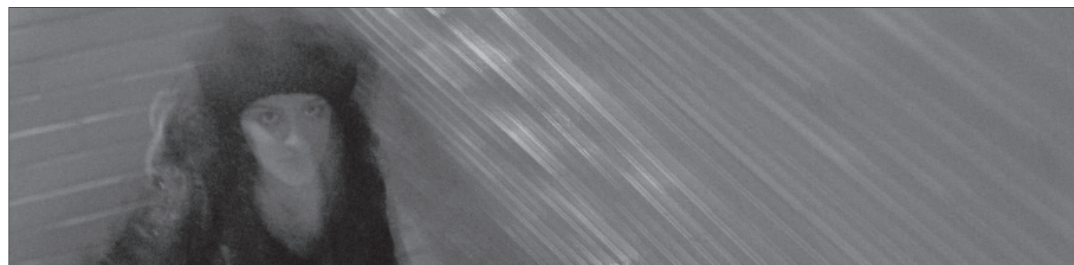
Das Zivilstandsamt im Schloss. Ein wunderschöner Ort. Wir möchten hier unsere Ehe eingehen. Wir haben alle Dokumente beisammen, die zur Heirat nötig sind. Ich - als Schweizerin - bringe den Personenstandsausweis mit. Mein zukünftiger Ehemann besitzt folgende Unterlagen: Acte de naissance, acte de non-marriage, acte de résidence, acte de nationalité («nicht älter als sechs Monate, und vom Justiz- und Aussenministerium des Landes beglaubigt!»). Mühsam ist es gewesen, diese Dokumente zu beschaffen, und Hunderte von Euros hat es gekostet!

All diese Papiere wollen wir der Zivilstandsbeamtin übergeben. Sie nimmt sie aber nicht entgegen, weil mein Partner in der Schweiz trotz der vielen Papiere eben ein Sans-Papier ist. «Nein», meint die Beamtin, «ohne Aufenthaltsbewilligung können Sie nicht heiraten!» und sie gibt uns den Rat: «Gehen Sie schnell, sonst bin ich verpflichtet, die Polizei zu rufen.»

Nächste Station ist die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers. Wir sind froh, dass die Beraterin anbietet, uns beim erneuten Gang aufs Zivilstandsamt zu begleiten. Wir haben nun noch mehr Papiere dabei, unter anderem die Antwort des Regierungsrates des Kantons Bern auf eine Anfrage eines Grossrates. Schwarz auf weiss steht auf dem Briefpapier: «Ein geregelter Aufenthalt in der Schweiz ist somit weder formelle Voraussetzung für die Eheschliessung noch (ist dessen Fehlen) ein materielles Ehehindernis.» Die Zivilstandsbeamtin beharrt zuerst freundlich, aber bestimmt auf ihrem Standpunkt, dass sie kein Ehevorbereitungsgesuch eröffnen könne. Unsere Begleiterin legt ebenso freundlich und bestimmt die Rechtslage noch einmal dar - und siehe: Nach einer telefonischen Rücksprache mit ihrer Aufsichtsbehörde kommt die Beamtin zurück und teilt uns mit, dass sie das Gesuch entgegennehmen wird, wenn mein Partner schriftlich bestätigt, dass er sich bewusst ist, dass sein unregelmäßiger Aufenthalt strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Im Mai konnten wir dann heiraten. Es dauerte aber bis zum Oktober und beinhaltete noch einige unangenehme Befragungen durch die Kantonspolizei, bis mein Mann seine Aufenthaltsbewilligung erhielt.

Wir beide erhielten salzige Bussen. Ich wurde zu 20 Tagessätzen à Fr. 90.- verurteilt (bedingt auf



Zu den Bildern: s. S. 3

zwei Jahre). Hinzu kamen Fr. 200.- als "Verbindungsbusse" und Fr. 200.- für Verfahrenskosten. Mein Partner wurde zu 90 Tagessätzen à Fr. 30.- verurteilt (bedingt auf zwei Jahre). Ausserdem hatte er Fr. 300.- als Busse zu bezahlen und weitere Fr. 300.- für Verfahrenskosten.

Unsere Liebe: ein Verbrechen? Mein Fehler heisst «Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise», der meines Partners: «rechtswidriger Aufenthalt». Unsere junge Ehe ist nun zwar im Eheregister eingetragen, für die nächsten zwei Jahre allerdings auch im Strafregister.

Jetzt ist mein Mann wieder auf Arbeitssuche. Auch das werden wir schaffen. Drückt uns die Daumen!

Marianne Kilchenmann

Bange Fragen, bittere Pillen

Heiraten? Heiraten, ja! Dies ist oft das einzig Klare, wenn ein Paar bei uns Rat sucht. Müssen wir zum Zivilstandsamt? Beide? Was erwartet uns dort? Wird gleich die Polizei gerufen? Welche Papiere werden verlangt? Muss ich sagen, dass meine Partnerin ohne Aufenthaltsbewilligung hier lebt?

Ich erkläre dem Paar, worauf es sich gefasst machen muss. Ich erkläre auch, dass unseres Wissens im Kanton Bern noch nie jemand vom Zivilstandsamt weg verhaftet worden ist. Ich ermutige das Paar, die Anfrage zu zweit zu stellen, damit sich der Beamte ein Bild machen kann. Oft wird dem Schweizer Partner erst im Beratungsgespräch bewusst, dass er möglicherweise seine zukünftige Lebenspartnerin gar nicht in der Schweiz heiraten dürfen. Geklärt wird auch, dass der unregelmäßige Aufenthalt eine Anzeige und eine Verurteilung nach sich zieht. Dies sind bittere Pillen.

Was viele ärgert, sind die Fragen, die die Migrationsbeamten stellen. Wir informieren die Paare, dass die Beamten das Recht haben, ihre Abklärungen zu treffen, dass ihrer Neugierde aber Grenzen gesteckt sind. Es darf sie interessieren, wie ein Paar seine Beziehung lebt, nicht aber, wie es sein Intimleben gestaltet.

Heiraten ist schwieriger geworden. Es ist auch schwieriger geworden, Paare zu beraten. Die Regelungen sind kompliziert, und viel liegt heute im Ermessen der Beamten. Doch manchmal lassen sich Ehepläne doch realisieren. Welch Glück für die Betroffenen! Welch Glück auch für uns Beratende!

*Marianne Kilchenmann
Stellenleiterin*

Nachtrag bei Redaktionsschluss. Nun ist es doch passiert: Ein Heiratswilliger ist auf dem Zivilstandsamt «gepfückt» worden und sitzt jetzt in Ausschaffungshaft.



Ein neues Ehehindernis

Seit dem 1. Januar 2008 können die Zivilstandsämter eine Eheschliessung verweigern, wenn sie zur Überzeugung kommen, dass «die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will» (Art. 97a Abs. 1 ZGB).

Angeblich ging es bei der neuen Gesetzesbestimmung um die Verhinderung von Scheinehen. Die Zivilstandsämter sollten die Möglichkeit erhalten, selbst Nachforschungen anzustellen, wenn sie die Vermutung hatten, dass ein Paar, welches die Einleitung des Eheschliessungsverfahrens beantragte, gar nicht die Absicht habe, eine Lebensgemeinschaft zu begründen. Zu diesem Zweck wurde den Beamten und Beamtinnen der Zivilstandsämter das Recht eingeräumt, die Brautleute anzuhören und allenfalls bei anderen Behörden oder auch bei Drittpersonen Auskünfte einzuholen (Art. 97a Abs. 2 ZGB).

Schon in der Diskussion um diese Neuregelung wurde darauf hingewiesen, dass die Zivilstandsämter wohl kaum in der Lage seien, solche Abklärungen vorzunehmen. Es fehle ihnen sowohl am dafür erforderlichen Personal als auch an der Möglichkeit, irgendwelche Untersuchungen anzustellen. Der Verband der Zivilstandsbeamten war denn auch gegen die Einführung dieser Bestimmung. Er wollte nicht, dass die Beamtinnen und Beamten zu Hilfspolizisten umfunktioniert würden. Leider blieb der Einwand ungehört.

Seit bald zwei Jahren ist diese Bestimmung nun in Kraft, und es kam genauso wie befürchtet: Die Zivilstandsämter sind nicht in der Lage, irgendwelche Untersuchungen durchzuführen. Stattdessen schicken sie bei Ehegesuchen, welche ihnen nicht ganz geheuer erscheinen, einfach die Unterlagen an die Fremdenpolizei. Diese soll dann für das Zivilstandsamt abklären, «ob Hinweise bestehen, dass die Ehe bloss zur Umgehung des Ausländerrechts eingegangen werden soll», wie es in einem Schreiben des Zivilstandsamtes Bern heisst. Diese Praxis ist klar rechtswidrig. Das Zivilstandsamt darf überhaupt nur tätig werden, wenn es begründete Hinweise darauf hat, dass ein Missbrauch vorliegt. Ist dies der Fall, darf es die Brautleute befragen und gegebenenfalls bei andern Behörden oder Drittpersonen Auskünfte einholen. Aufgrund dieser Auskünfte darf es die Eheschliessung verweigern, wenn der Ehewille «offensichtlich» fehlt.

Das Zivilstandsamt darf aber nicht andere Stellen beauftragen, an seiner Stelle nach solchen Hinweisen zu suchen. Es ist auch in keiner Weise Sache der Fremdenpolizei zu beur-

teilen, ob eine geplante Eheschliessung missbräuchlich sei. Dies fällt in die ausschliessliche Kompetenz des Zivilstandsamtes. Die jetzige Praxis verletzt die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten, und sie verstösst sowohl gegen die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses als auch gegen die Bestimmungen des Datenschutzes. Das hindert die Zivilstandsämter im Kanton Bern offenbar nicht, die Akten des Eheschliessungsverfahrens inzwischen fast schon routinemässig an die Fremdenpolizei weiterzuleiten, wenn die Braut oder der Bräutigam keinen formell geregelten Aufenthalt in der Schweiz hat. Hier wird die Rechtswidrigkeit offensichtlich: denn die Ernsthaftigkeit eines Ehwilens hängt offenkundig in keiner Weise vom Aufenthaltsstatus der Brautleute ab. Es geht um den Willen, eine Lebensgemeinschaft begründen zu wollen, und um nichts sonst. Eine Eheschliessung darf gemäss Art. 97a ZGB nur verweigert werden, wenn dieser Wille «offensichtlich» fehlt. Alles andere ist eine Verletzung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf Ehe.

Willi Egloff, Rechtsanwalt, Bern



Hürdenlauf und Angstparcours

Ein heiratswilliges Paar muss sich persönlich beim Zivilstandsamt melden, um herauszufinden, welche Dokumente es zum Heiraten braucht. Die Erfordernisse variieren von Herkunftsland zu Herkunftsland. Grundsätzlich aber gilt, dass man eine Geburtsurkunde, eine Ledigkeits- und Wohnsitzbescheinigung und den Pass (oder die Identitätskarte) einreichen muss. Das mag einleuchtend tönen. Der Weg zu diesen Papieren ist für die Betroffenen aber sehr zeitaufwändig und kostspielig. Es ist oft unglaublich, was sie alles auf sich nehmen müssen, um die Dokumente zu beschaffen.

Wenn schliesslich alles Benötigte vorliegt, steht das Brautpaar aber bloss vor der nächsten Hürde. Nun wird das Eheschliessungsverfahren eröffnet. Die zuständige Zivilstandsbeamtin entscheidet, ob die Dokumente angenommen oder zur Überprüfung weitergereicht werden. Früher wurden die Schriften via diplomatischen Dienst in die Schweizer Botschaft des entsprechenden Landes gesandt, welche zusammen mit ihren Vertrauensanwälten die Überprüfung vornahm. Dies konnte zwischen zwei Monaten und zwei Jahren dauern. Die Kosten hatte das Brautpaar zu tragen. Immerhin war der Vorgang für die Betroffenen absehbar und gefährdete sie nicht. Heute jedoch werden offenbar die Personalausweise

der betroffenen Person, ohne dass diese darüber informiert wird, zur Echtheitsprüfung dem kriminaltechnischen Dienst der Kripo weitergeleitet. Wenn dies passiert, hat die Polizeibehörde Kenntnis vom unregelmässigen Aufenthalt und kann die betreffende Person an der angegebenen Adresse abholen. Die nächste Hürde, die zu nehmen ist, gibt es seit dem 1. Januar 2008, dem Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes: Nun muss die Zivilstandsbeamtin in jedem Fall prüfen, ob die Ehe der Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von ausländischen Personen dient, also eine Scheinehe ist. Zwar gilt hier eine Art Unschuldsvermutung: Die Eheschliessung darf nur verhindert werden, wenn es sich offensichtlich um eine Scheinehe handelt. Dies kann aber fast nie mit konkreten Beweismitteln festgestellt werden und wird anhand von Indizien untersucht, die das Bundesamt

für Migration definiert. Erst wenn alles überprüft ist, wird das Ehevorbereitungsverfahren abgeschlossen. Nach einer zehntägigen Wartezeit darf der Trautermin angesetzt werden. Die Ehe muss dann innerhalb von drei Monaten geschlossen werden. Auf eine Ausschaffung der illegal anwesenden Person wird aber nach unserer Erfahrung erst nach Abschluss des Eheschliessungsverfahrens verzichtet. Daher ist die Angst für die Betroffenen in der Zeit davor eine ständige Begleiterin. Und auch danach: Selbst angesichts einer geschlossenen Ehe wird weiter überprüft. Nun geht es um die Aufenthaltsbewilligung. Und sie kann auch jetzt noch verweigert werden!

Lea Schenk, Absolventin der Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit / Praktikantin bei der Beratungsstelle



«Nicht vereinbar mit den Paktrechten!» - Der UNO-Menschenrechtsausschuss erachtet in seinen Empfehlungen vom 30.10.09 an die Adresse der Schweiz die im Juni letzten Jahres von den Eidg. Räten verabschiedete Revision des Zivilgesetzbuches mit dem Ziel, Ehen von Personen ohne Aufenthaltstitel zu verbieten, als nicht vereinbar mit den Paktrechten (Recht auf Ehe, Recht, eine Familie zu gründen etc.; Ziff. 21). Quelle: www.humanrights.ch

«Proxypass» - Die Behörden können den Reisepass eines Sans-Papiers als «Proxypass» und damit als ungültig einstufen. (Als «by proxy», d.h. «durch einen Stellvertreter» beschafft, gelten Pässe, die jemand nicht persönlich im Herkunftsland beantragt, sondern sich auf postalischem Weg ins Ausland zukommen lässt.) In verschiedenen Fällen sind solche Verfügungen vor Gericht mit Erfolg angefochten worden.

«Kein Kind ist illegal» - Die Petition kann online unterzeichnet werden: www.keinkin-distillegal.ch

PICUM - Detaillierte Information und Grundlagentexte zu Sans-Papiers und ihren Problemen bietet die Webseite der belgischen Organisation «Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants» (PICUM): www.picum.org

Herzlichen Dank! Der Verein Soziallobby Bern hat sich im Laufe des letzten Jahres aufgelöst. Das Vereinsvermögen hat er uns für Nothilfe an Sans-Papiers gespendet.

Impressum
bulletin der bernern beratungsstelle für sans-papiers Nr. 5 (2010)
Herausgeber: Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Eigerplatz 5, 3007 Bern, Tel. 031 385 18 27, beratung@sans-papiers-contact.ch, www.sans-papiers-contact.ch, PC 30-586909-1
Redaktion/Fotos: Benz H.R. Schär
Grafik: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Druck: Stämpfli Publikationen AG, Bern, Auflage: 1800

Zu den Bildern dieses Heftes. «Träume und Realität». Eigene Fotos, Zitate aus dem Internet, aus der Welt der Werbung und aus der Kunstgeschichte.

Nicht ohne Prüfung des Einzelfalls!

Zu den neuen Missbrauchsbestimmungen im Eherecht

In der Schweiz garantieren die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) die Ehefreiheit für alle Menschen, also auch für Ausländer und Staatenlose. Was für alle Grundrechte gilt, gilt auch für die Ehefreiheit. Sie ist innerhalb der Rechtsordnung auszuüben. Insofern gilt sie nicht uneingeschränkt, sondern kann zum Beispiel dann beschränkt werden, wenn sie missbräuchlich beansprucht wird.

Die geltenden Missbrauchsbestimmungen aber, auch die mit Art. 97a ZGB neu hinzu gekommenen (auf die die vorangehenden Seiten dieses Bulletins eingehen: die Red.), schienen ausländer-skeptischen Kreisen ungenügend. Nationalrat Toni Brunner lancierte deshalb 2009 mit Erfolg seine parlamentarische Einzelinitiative, die das ZGB mit folgenden zwei Bestimmungen ergänzte:

- *Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, müssen vor dem Zivilstandsamt ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen (Art. 98,4).*
- *Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Behörde die Identität von Verlobten mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben (Art. 99,4).*

Indes, auch die Anwendung dieser neuen Bestimmungen hat innerhalb der Rechtsordnung zu erfolgen: Sie müssen verfassungskonform ausgelegt werden. Es muss also im Einzelfall abgewogen werden, ob das gesetzliche Ehehindernis des illegalen Aufenthalts schwerer wiegt als das Grund- und Menschenrecht auf Heirat. Das heisst, dass die Eheschliessung auch aufgrund der neuen Bestimmungen des ZGB nicht generell und ohne Prüfung des Einzelfalls verweigert werden darf. Als Regel gilt: Die Freiheit zum Eheschluss muss gewährleistet sein, wenn sich die Anwendung der neuen Ausschlussbestimmung (Fehlen eines rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz) für die Betroffenen als unverhältnismässige Härte erweist.

Bei der Auslegung der neuen Bestimmungen ist zudem die Praxis des Bundesgerichts zu beachten, wonach nicht nur kantonales Recht, sondern auch Bundesgesetze nicht anwendbar sind, wenn sie menschenrechtlichen Garantien des Völkerrechts zuwider laufen. Zu beachten ist aber auch die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EMRK, Art. 12), wonach nationale Einschränkungen der Ehefreiheit nur möglich sind, wenn sich die beschränkenden Massnahmen als verhältnismässig erweisen.

Der Wortlaut der neu formulierten Ehehindernisse des ZGB ist also nicht allein massgeblich. Das heisst, dass das Ziel, Scheinehen zu verhindern, nicht geltend gemacht werden kann gegenüber Heiratswilligen, die klar (auch) andere Motive verfolgen als die Umgehung der Ausländergesetzgebung.

Jörg Paul Müller, em. Professor an der Universität Bern

Wir haben den Autor gebeten, grundrechtliche Probleme zu erläutern, die sich bei der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Scheinehen ergeben. Seine Antwort haben wir hier zusammengefasst. Im vollen Wortlaut ist sie unter www.sans-papiers-contact.ch und in der Zeitschrift ASYL der Schweizerischen Flüchtlingshilfe nachzulesen.



Berufsbildung

Der waadtländische Grosse Rat hat beschlossen, mit einer Standesinitiative den Zugang jugendlicher Sans-Papiers zur Berufsbildung möglich zu machen.

Mittagstisch für Asylsuchende mit NEE oder Ablehnung: Kirchgemeindehaus St. Marien, Wylersstrasse 24, Bern. Ökumenisches Projekt, in Zusammenarbeit mit der «Schweizer Tafel». Je Montag und Donnerstag, 12h.

Die **Nationale Plattform Gesundheitsversorgung** für Sans-Papiers bietet Vernetzung sowie Informations- und Erfahrungsaustausch für Mitglieder, definiert gemeinsame Fragestellungen und Anliegen, informiert und sensibilisiert die Fachöffentlichkeit (www.sante-sans-papiers.ch)

Ermessensspielräume

nutzen! Im Oktober hat der Vereinsvorstand den Berner Regierungsrat Hans-Jürg Käser in einem Brief auf die Not der vom Sozialhilfeausschluss Betroffenen aufmerksam gemacht und ihn insbesondere gebeten:

- mit Härtefallgesuchen grosszügig umzugehen
- bei der Ausrichtung der Nothilfe die besondere Situation von verletzlichen Personen (Alleinerziehenden, Ehepaaren mit Kindern, Schwangeren, unbegleiteten Minderjährigen, Kranken und Traumatisierten) zu beachten, sowie
- neue Konzepte für langfristige Nothilfebezüger zu erarbeiten.

Der Kanton hat in diesen Dingen einen Ermessensspielraum, den es zu nutzen gilt!

Die illegalen Weltbürger

Der bekannte Soziologe Ulrich Beck hält den Status von Ausländern ohne Papiere für einen Skandal der Weltinnenpolitik. Nachzulesen unter: www.ksta.de/html/artikel/1256136978218.shtml

Die **Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers** berät und informiert MigrantInnen, die in der Schweiz leben, ohne eine Aufenthaltsbewilligung zu besitzen. Zudem leistet sie Sensibilisierungs- und Informationsarbeit in der Region Bern.

Beratung: Montag und Freitag 15-19h; übrige Zeit: nach Vereinbarung